



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL
FAX
BEARBEITET VON
E-MAIL
HOMEPAGE

DATUM Bonn, 6. Dezember 2023

GZ Z16-18501/164(2023)
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

hier: Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Ihr Antrag vom 10.11.2023

ANLAGE Dienstvereinbarung über den Einsatz und die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie im BMBF (DV-IKT) vom 16.3.2017.

Anlage 2 zur DV-IKT vom 16.3.2017.

Anlage 2 zur DV-IKT vom 13.5.2020.

Anlage 3 zur DV-IKT vom 16.3.2017.

Anlage 3 zur DV-IKT vom 13.5.2020.

Anlage 4 zur DV-IKT vom 16.3.2017.

Anlage 4 zur DV-IKT vom 13.5.2020.

Anlage 4 – Anhang 1 zur DV-IKT vom 16.3.2017.

Anlage 4 – Anhang 1 zur DV-IKT vom 13.5.2020.

Anlage 5 zur DV-IKT vom 16.3.2017.

Sehr

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang vom 10.11.2023 zur Dienstvereinbarung über den Einsatz und die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie im BMBF (DV-IKT).

Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben; im Übrigen wird Ihr Antrag nach § 3 Nr. 1 lit. c) IFG abgelehnt.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 IFG haben Sie einen Anspruch auf die begehrten Informationen, soweit es sich um amtliche Informationen handelt. Amtliche Informationen sind gemäß § 2 Abs. 1 IFG

alle amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind diesem Bescheid folgende amtlichen Informationen beigelegt:

- A. Dienstvereinbarung über den Einsatz und die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie im BMBF (DV-IKT) vom 16.3.2017. Dieses Manteldokument existiert nur in der Fassung vom 16.3.2017.
- B. Anlage 2 zur DV-IKT. Diese Anlage existiert in der Fassung vom 16.3.2017 sowie in einer fortgeschriebenen Fassung vom 13.5.2020.
- C. Anlage 3 zur DV-IKT. Diese Anlage existiert in der Fassung vom 16.3.2017 sowie in einer fortgeschriebenen Fassung vom 13.5.2020.
- D. Anlage 4 zur DV-IKT. Diese Anlage existiert in der Fassung vom 16.3.2017 sowie in einer fortgeschriebenen Fassung vom 13.5.2020.
- E. Anlage 4 – Anhang 1 zur DV-IKT. Dieser Anhang existiert in der Fassung vom 16.3.2017 sowie in einer fortgeschriebenen Fassung vom 13.5.2020.
- F. Anlage 5 zur DV-IKT. Diese Anlage existiert nur in der Fassung vom 16.3.2017.

Im Übrigen besteht der Anspruch wegen § 3 Nr. 1 lit. c) IFG hinsichtlich der Anlage 1 zur DV-IKT nicht. Gemäß § 3 Nr. 1 lit. c) IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben kann. Vom Begriff der inneren und äußeren Sicherheit ist der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder erfasst. Dies schließt den Schutz der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen mit ein (BVerwG, Urteil vom 15. März 2005 – 1 C 26/03 – juris, Rn. 17). Die Norm sichert die Fähigkeit der Bundesrepublik, sich nach außen und innen gegen Störungen zur Wehr zu setzen, die die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen zu beeinträchtigen drohen.

Ausreichend für den Ausschluss des Informationszugangs ist es bereits, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut haben kann (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. März 2012 – OVG 12 B 27.11 – Rn. 34 – juris). Dies ist vorliegend der Fall. In der Anlage 1 zur DV-IKT sind konkrete Angaben zu den im Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) eingesetzten Produkten der Informations- und Kommunikationstechnologie enthalten. Hierunter fallen insbesondere Angaben zu Produktbezeichnungen und Versionsständen. Die Herausgabe dieser Angaben würde es nach der durch das BMBF vorgenommenen Prognose Dritten erlauben, sich ein genaues Lagebild der IT-Landschaft des BMBF zu machen und so die Durchführung von IT-Angriffen ermöglichen oder diese zumindest erleichtern. Dies gilt auch, wenn die Angaben erst in Kombination mit weiteren Informationen tatsächlich für IT-Angriffe genutzt werden könnten.

Zusammengenommen besteht durch die Kenntnisnahme der Anlage 1 zur DV-IKT durch einen Dritten die Möglichkeit zur Durchführung von IT-Angriffen und damit die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut der inneren Sicherheit.

Ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, Heinemannstraße 2, 53175 Bonn einzureichen.